

DOMCURAAG · Postfach 1909 · 24018 Kiel

Herrn
Imran Sunaoglu
Oberländer Ufer 152
50968 Köln

Es schreibt Ihnen:
Servicecenter

Telefon:
(04 31) 5 46 54 - 0

Fax:
- 6 66

e-mail:
info@domcura.de

Kiel,
den 05.03.2014

Versicherungsnummer: 25024693902
Versicherer: R+V Allgemeine Versicherung AG
Kundennummer: 14.3236077365

Sehr geehrter Herr Sunaoglu,

vielen Dank für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

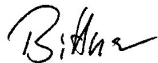
Als Bevollmächtigte des oben genannten Versicherers überreichen wir Ihnen mit diesem Schreiben Ihren Versicherungsschein. Dieser enthält die grundlegenden Informationen über Ihren neu abgeschlossenen Vertrag.

Vereinbart wurde das Lastschriftverfahren. Die Prämie wird zur Fälligkeit von dem uns mitgeteilten Konto eingezogen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DOMCURA AG



i.A. Steffen Bittner

Sitz der Gesellschaft:
Theodor-Heuss-Ring 49
24113 Kiel

Telefon: (04 31) 5 46 54 - 0
Fax: (04 31) 5 46 54 - 6 66

info@domcura.de
www.domcura.de

Vorstand:
Gerhard Schwarzer (Vors.)
Uwe Schumacher (stv. Vors.)
Wilfried Figge, Mark Brüse
Dr. Stefan Everding

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Thomas C. Stech

Commerzbank Kiel
BLZ: 210 400 10
Konto: 71 20785 01
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE73210400100712078501

Gläubiger-ID:
DE90ZZZ00000008437

Amtsgericht Kiel - HRB 5548 KI
Steuernummer: 19 291 02386

Versicherungsschein Vermögensschadenhaftpflichtversicherung**Versicherungsnummer** 25024693902**Versicherungsnehmer** Imran Sunaoglu
Oberländer Ufer 152
50968 Köln**Kundennummer** 14.3236077365**Ausstellungsdatum** 05.03.2014**Ausstellungsgrund** Neuvertrag**Gültig ab** 01.02.2014**Versicherer** R+V Allgemeine Versicherung AG**Versicherungsbeginn** 01.02.2014, 12:00 Uhr**Versicherungsablauf** 01.02.2015, 12:00 Uhr

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Zahlart / Zahlweise Lastschrift, vierteljährlich**Bankverbindung** Deutsche Kreditbank Berlin**Versicherte Risiken und
Deckungssummen****Vermögensschadenhaftpflicht für
Versicherungsvermittler nach § 34 d GewO**

Jahresumsatz 50.000 €

Deckungssumme 1.500.000 € pauschal für
Vermögensschäden;
Höchstleistung pro Versicherungsjahr 3.000.000 €

**Vermögensschadenhaftpflicht für
Finanzanlagenvermittler nach § 34 f I Nr. 1
GewO**

Jahresumsatz 10.000 €

Deckungssumme 1.500.000 € pauschal für
Vermögensschäden;
Höchstleistung pro Versicherungsjahr 3.000.000 €

Prämienberechnung	Einschluss	Prämie
Versicherungsvermittlung (§34d GewO)	01.02.2014	302,94 €
Finanzanlagenvermittlung (§34f I Nr. 1 GewO)	01.02.2014	240,57 €
zzgl. Versicherungssteuer		103,27 €
Bruttojahresprämie		646,78 €
Bruttoprämie gemäß Zahlweise		169,78 €
Steuersatz: 19 % der Nettoprämie		

Es betreut Sie (00435):

Firma
DOMCURA AG
Theodor-Heuss-Ring 49
24113 Kiel

Tel.: +49 (431) 54 65 40
Fax: +49 (431) 54 65 46 66

s.korte@domcura.de

Versicherungsschein Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Vertragsinhalt:

Antrag zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
Vertragsgrundlagen zur Vermögensschadenhaftpflicht (Stand: 01.08.2013)

Versicherungsumfang:

Es besteht Versicherungsschutz gemäß Teil II der Vertragsgrundlagen zur Vermögensschadenhaftpflicht:

- Punkt A - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (AVB)
- Punkt B - Besondere Bedingungen für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Zu dem Teil II Punkte C-E der Besonderen Vereinbarungen zur Vermögensschadenhaftpflicht gilt:

- Punkt C - Besondere Vereinbarungen und Risikobeschreibung für Versicherungsvermittler ist vereinbart
- Punkt D - Besondere Vereinbarungen für die Vermittlung von Finanzanlagen im Sinne von § 34f Gewerbeordnung (GewO) ist vereinbart

Nicht vereinbart sind:

- Punkt E - Besondere Vereinbarungen für die Vermittlung von Finanzdienstleistungen

Vermögensschadenhaftpflicht für die Finanzanlagevermittlung:

- Es ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500,00 EUR je Schadenfall vereinbart. Hierfür wird ein Prämiennachlass gewährt.
- Weitere individuell vereinbarte Selbstbeteiligungen bleiben von dieser Regelung unberührt.
- Abweichend hiervon gelten die Selbstbeteiligungen aus dem vereinbarten Teil II Punkt B der Besonderen Bedingungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in der dort vereinbarten Höhe.

Vermögensschadenhaftpflicht für die Versicherungsvermittlung:

- Es ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500,00 EUR EUR je Schadenfall vereinbart. Hierfür wird ein Prämiennachlass gewährt.
- Weitere individuell vereinbarte Selbstbeteiligungen bleiben von dieser Regelung unberührt.
- Abweichend hiervon gelten die Selbstbeteiligungen aus dem vereinbarten Teil II Punkt B der Besonderen Bedingungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in der dort vereinbarten Höhe.

Für den Teil der Vertragslaufzeit, der vor Eingang des Antrages bei der DOMCURA AG liegt, wird Versicherungsschutz nur frei von bekannten Pflichtverletzungen gewährt.

Verhalten im Leistungsfall

Melden Sie bitte jeden Leistungsfall, bei dem Sie die Unterstützung Ihrer Vermögensschadenhaftpflicht in Anspruch nehmen möchten, an:

Bevollmächtigte

DOMCURA AG
Theodor-Heuss-Ring 49
24113 Kiel

Tel.: 0431-54654-600
Fax: 0431-54654-280
E-Mail: haftpflichtschaden@domcura.de

Versicherungsschein Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Wichtige Hinweise

Widerspruchsrecht bei Abweichungen vom Antrag:

An den rot und/oder mit # kenntlich gemachten Stellen weicht der Versicherungsschein/Nachtrag vom Antrag ab. Die mit der Abweichung verbundenen Rechtsfolgen entnehmen Sie bitte den unten angegebenen Erläuterungsziffern.

#1# Der Versicherungsschutz beginnt zu einem anderen Zeitpunkt als beantragt.

#2# Der Versicherungsschutz endet zu einem anderen Zeitpunkt als beantragt.

#3# Hieraus ergibt sich ein anderer zu zahlender Beitrag.

#4# Hieraus ergibt sich ein eingeschränkter Versicherungsschutz.

#5# Hieraus ergibt sich ein abweichender Vertragsinhalt.

Die Abweichungen gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Versicherungsscheins/Nachtrags in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widersprechen.

Zahlungsverzug bei Erstprämie:

Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Auch ein etwaiger Vertrag über eine vorläufige Deckung endet bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung der Prämie spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug ist.

Widerrufsbelehrung:

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: DOMCURA AG, Theodor-Heuss-Ring 49, 24113 Kiel.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz. Die bereits gezahlte Prämie erstatten wir Ihnen zurück, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Auf unser Recht, den Teil der Prämie einzubehalten, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, verzichten wir hiermit. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Versicherungsschein Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

SEPA Lastschriftverfahren:

Wir bestätigen das Vorliegen eines SEPA Lastschriftmandats (einer SEPA Lastschrifteinzugsermächtigung) für wiederkehrende Zahlungen.

Bei Neuverträgen haben Sie uns dieses mit Antragstellung erteilt. Die zugehörige Mandatsreferenznummer wird Ihnen separat mitgeteilt.

Bei bestehenden Verträgen wird die uns bereits vorliegende Einzugsermächtigung als SEPA Lastschriftmandat weitergenutzt und um unsere Gläubigeridentifikationsnummer DE90ZZZ00000008437 ergänzt.

Sie haben uns damit ermächtigt, Zahlungen von Ihrem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich haben Sie damit Ihr Kreditinstitut angewiesen, die von uns auf Ihr Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Für den Fall, dass Sie als Versicherungsnehmer nicht zugleich der Beitragszahler sind, gilt zusätzlich: Sie sind vom Beitragszahler ausdrücklich beauftragt und bevollmächtigt, alle Informationen und Korrespondenz betreffend den Zahlungsverkehr und dieses SEPA Lastschriftmandat für den Beitragszahler als Kontoinhaber entgegen zu nehmen. Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Versicherer:

R+V
Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

Bevollmächtigte:

DOMCURA AG
Theodor-Heuss-Ring 49
24113 Kiel

Tel.: (04 31) 5 46 54 -0
Fax: (04 31) 5 46 54 -666

info@domcura.de
www.domcura.de

Amtsgericht Kiel - HRB 5548



Gerhard Schwarzer
Vorstandsvorsitzender

Gesonderte Belehrungen

Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls:

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb einer Woche die Tatsachen anzuzeigen, die seine Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnten. Macht der Dritte seinen Haftpflichtanspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist der Versicherungsnehmer zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Geltendmachung verpflichtet.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Haftpflichtanspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

2. Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
3. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer auf andere Weise vom Versicherungsfall rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des gegebenenfalls zu beauftragenden Rechtsanwalts) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Versicherungsfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

Den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen.

5. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

6. Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten:

1. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

Der Versicherer bleibt indes zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Versicherungsfall oder dessen Feststellung noch auf den Umfang der Leistungspflicht oder dessen Feststellung Einfluss gehabt hat. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Gesonderte Belehrungen

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

2. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

**R+V Allgemeine Versicherung AG**

Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 533-0
Telefax: 0611 533-4500

Es betreut Sie:

Domcura AG
Theodor-Heuss-Ring 49
24113 Kiel
Telefon: 0431 5 46 54-0
Telefax: 0431 5 46 54-666
Email: info@domcura.de

Herrn
Imran Sunaoglu
Oberländer Ufer 152
50968 Köln

Wiesbaden, 05.03.2014

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung Nr. 25024693902

Sehr geehrter Herr Sunaoglu,

heute erhalten Sie Ihren Versicherungsnachweis.

Versicherungsschutz zum Nachweis der Pflichtversicherung für Versicherungsvermittler gem. § 34 d Gewerbeordnung (GewO), Kennziffer der R+V Allgemeinen Versicherung AG: 5438

Versicherungsnehmer:

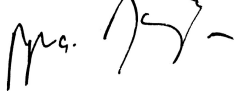
Herrn
Imran Sunaoglu
Oberländer Ufer 152
50968 Köln

Versicherungsbestätigung

Zur Vorlage bei Ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde bestätigen wir, dass Sie ab dem 01.02.2014 für die gewerbsmäßige Vermittlung von Versicherungsverträgen als Versicherungsvermittler eine Berufshaftpflichtversicherung gem. § 34 d Abs. 2 Nr. 3 GewO bei unserer Gesellschaft abgeschlossen haben, die die Voraussetzungen der §§ 8 bis 10 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV) erfüllt.

Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt mindestens 1.230.000 EUR je Versicherungsfall, die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres beträgt mindestens 1.850.000 EUR, vgl. § 9 Abs. 2 VersVermV.

Mit freundlichen Grüßen
R+V Allgemeine Versicherung AG



ppa. Burkhard Krueger



i.V. Peter Stein

R+V Allgemeine Versicherung AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers,
Vorstand: Dr. Norbert Rollinger, Vorsitzender; Frank-Henning Florian,
Heinz-Jürgen Kallerhoff, Hans-Christian Marschler, Rainer Neumann, Peter Weiler.
Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

**R+V Allgemeine Versicherung AG**

Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 533-0
Telefax: 0611 533-4500

Es betreut Sie:

Domcura AG
Theodor-Heuss-Ring 49
24113 Kiel
Telefon: 0431 5 46 54-0
Telefax: 0431 5 46 54-666
Email: info@domcura.de

Herrn
Imran Sunaoglu
Oberländer Ufer 152
50968 Köln

Wiesbaden, 05.03.2014

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung Nr. 25024693902

Sehr geehrter Herr Sunaoglu,

heute erhalten Sie Ihren Versicherungsnachweis.

Versicherungsschutz zum Nachweis der Pflichtversicherung für Finanzanlagenvermittler gem. § 34 f Gewerbeordnung (GewO), Kennziffer der R+V Allgemeinen Versicherung AG: 5438**Versicherungsnehmer:**

Herrn
Imran Sunaoglu
Oberländer Ufer 152
50968 Köln

Versicherungsbestätigung

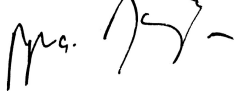
Zur Vorlage bei Ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde bestätigen wir, dass Sie ab dem 01.02.2014 eine Berufshaftpflichtversicherung gem. § 34 f Abs. 2 Nr. 3 GewO bei unserer Gesellschaft abgeschlossen haben, die die Voraussetzungen der §§ 9 bis 10 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) erfüllt.

Ihr Versicherungsschutz als Finanzanlagenvermittler erstreckt sich auf folgende Produktkategorie:

- Anteilsscheine einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen (§ 34 f Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 GewO)

Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt mindestens 1.230.000 EUR je Versicherungsfall, die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres beträgt mindestens 1.850.000 EUR, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, vgl. § 9 Abs. 2 FinVermV.

Mit freundlichen Grüßen
R+V Allgemeine Versicherung AG



ppa. Burkhard Krueger



i.V. Peter Stein

R+V Allgemeine Versicherung AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers,
Vorstand: Dr. Norbert Rollinger, Vorsitzender; Frank-Henning Florian,
Heinz-Jürgen Kallerhoff, Hans-Christian Marschler, Rainer Neumann, Peter Weiler.
Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334